

Gewährleistung – Was ist überhaupt ein Mangel?

Das Vorliegen eines Mangels ist Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

Ob überhaupt ein Mangel vorliegt, hängt maßgeblich vom Vertragsinhalt ab. Jede Abweichung vom Vertragsinhalt bzw. vom vertraglich Vereinbarten ist ein Mangel. Es ist daher stets durch Vertragsauslegung zu klären, was geschuldet ist. Vertragsinhalt sind dabei nicht nur die zugesagten besonderen Eigenschaften, sondern auch die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften. Entscheidend für das Vorliegen von Gewährleistungsansprüchen ist zudem, dass der Mangel im Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

Besondere Eigenschaften können ausdrücklich oder stillschweigend zugesichert werden. Für die Frage, was stillschweigend zugesichert wurde, ist die berechtigte Erwartung eines durchschnittlichen Vertragspartners maßgeblich, was also ein Übernehmer aus der Erklärung des Vertragspartners erschließen durfte. Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften werden ebenfalls als stillschweigend vereinbart angesehen.

Beschreibt der Übergeber die Sache oder wird die Sache nach einem Muster oder einer Probe gekauft, so gilt die Beschreibung oder die Eigenschaft des Musters bzw. der Probe ebenfalls als (stillschweigend) vereinbart. So sind etwa die in einem Zeitungsinsert oder einer Werbebroschüre gemachten Angaben eines Verkäufers in die Vertragsauslegung einzubeziehen. Ebenso Fotos in einem Katalog (z.B. Prospekt eines Reiseveranstalters). Marktschreierische Eigenschaften, die sofort von niemandem wörtlich ernst genommen werden können, werden hingegen nicht Vertragsinhalt. Gewöhnlich vorausgesetzt wird auch, dass die Leistung des Übergebers in typischer Art und Weise verwendet werden kann.

Ein Mangel liegt auch vor, wenn der Übergeber dem Übernehmer nicht die geschuldete Rechtsposition (z.B. lastenfreies Eigentum) verschafft („Rechtsmangel“).

Im Gewährleistungsrecht ist auch die Unterscheidung zwischen einem bloß geringfügigen und einem nicht geringfügigen Mangel maßgeblich, da nur bei einem nicht geringfügigen Mangel die Auflösung des Vertrags begehrt werden kann. Dabei ist stets auf den konkreten Vertrag und die Umstände des Einzelfalls abzustellen und eine Abwägung der Interessen der Vertragspartner vorzunehmen, wobei insbesondere die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Aufhebung

**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

des Vertrags im Hinblick auf die damit verbundenen Folgen für die Vertragspartner, als auch die „Schwere“ des Mangels zu berücksichtigen sind.

Zusammengefasst kann daher festgehalten werden, dass stets durch Vertragsauslegung zu klären ist, was die Vertragspartner vereinbart haben, um überhaupt beurteilen zu können, ob ein Mangel vorliegt. Ein Mangel liegt daher vor, wenn eine ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Eigenschaft fehlt.

Für alle gewährleistungsrechtlichen Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(November 2024)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring